

Satzung

der Hoffmann Group Foundation gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
HOG Foundation gemeinnützige GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung sowie die Förderung der Bildung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens die materielle und immaterielle Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Inland durch zur Verfügungstellung finanzieller Hilfen sowie Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - teilweise Zuführung von sachlichen oder finanziellen Mitteln an andere, gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des

öffentlichen Rechts wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Gesellschaftszwecks nach Absatz (1) gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige oder hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Inland.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Hiervon übernimmt der Gesellschafter Hoffmann GmbH Qualitätswerkzeuge eine Stammeinlage von EUR 50.000,00.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind sofort voll einzuzahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann allgemein sowie für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels einfachen Briefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den Anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift schriftlich eine Ergänzung oder berichtigende Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 10 Verwendung des Jahresergebnisses

Das Ergebnis der Gesellschaft darf ausschließlich in Übereinstimmung mit § 3 Ziffer (1) dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 11 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

- (1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf unbeschadet von § 17 GmbHG zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist von dem/den Erwerber(n) der Wert des Anteils, wie er in Übereinstimmung mit § 3 (2) sowie (4) dieses Vertrages zu ermitteln ist, zu bezahlen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
- (3) Eine Veräußerung des Geschäftsanteils zu einem höheren Wert als dem gemäß § 3 Ziffer (2) sowie (4) dieser Satzung bestimmten Wert ist den Gesellschaftern nicht gestattet.
- (4) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann folgenden Anteilsveräußerung, soweit diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser

Satzung steht, zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch eingeschriebenen Brief, gegenüber der Gesellschaft, zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckbaren Gläubigers aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 14 **Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

Der ausscheidende Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert für seine geleisteten Sacheinlagen zurück. Soweit der tatsächliche Wert seines Anteils niedriger ist, erhält er diesen. Die Gesellschaft kann zur Ermittlung des tatsächlichen Werts der Anteile ein Schiedsgutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen.

Soweit der tatsächliche Wert nicht unterhalb des Werts der eingezahlten Kapitalanteile bzw. des gemeinen Werts der geleisteten Sacheinlagen liegt, hat die entsprechenden Kosten des Schiedsgutachtens die Gesellschaft zu tragen. Andernfalls sind die entsprechenden Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

§ 15 **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16 **Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die Gesellschaftszweck oder der Treupflicht der Gesellschafter untereinander gebieten.

§ 17 **Kosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft in Höhe von EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.